

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



Organisationseinheit:	BMGF - I/B/8 (Kranken- und Kuranstalten, Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinprodukte-recht; Amtshaftung, Volksanwaltschaft)
Sachbearbeiter/in:	Dr. Astrid Heber
E-Mail:	astrid.heber@bmgf.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-
Fax:	
Geschäftszahl:	BMGF-93191/0029-I/B/8/2005
Datum:	02.09.2005
Ihr Zeichen:	

**Betreff: Erlass Kleinbadeteiche,
GZ 93.191/0025-I/B/8/2005;
Berichtigte Ausfertigung:
GZ 93.191/0029-I/B/8/2005**

**Erlass
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurden in letzter Zeit vermehrt Fragen herangetragen, ob als Teiche ausgestaltete Schwimmbecken den Bestimmungen des Bäderhygienerechts über Schwimmbecken (Beckenbäder) oder Kleinbadeteiche unterliegen.

1. Mit der Novelle BG BGBl. Nr. 658/1996 wurde der Anwendungsbereich des Bäderhygienegesetzes - BHygG (BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 658/1996, BGBl. I Nr. 16/2000 und BGBl. I Nr. 98/2001) um Kleinbadeteiche erweitert und wurden in der Neufassung der Bäderhygieneverordnung - BHygV (BGBl. II Nr. 420/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 149/1999 (DFB) und BGBl. II Nr. 409/2000) entsprechende Durchführungsbestimmungen aufgenommen.

2. Gemäß § 2 Abs. 4 BHygG sind **Kleinbadeteiche** „künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische Einrichtungen versehene, entleerbare Teiche, deren Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind; Kleinbadeteiche umfassen sowohl den Kleinbadeteich einschließlich allfällige technische Einrichtungen als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen....“.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
post@bmgf.gv.at
<http://www.bmgf.gv.at>
DVR: 2109254

a) Die Materialien zur Novelle des Bäderhygienegesetzes BGBl. Nr. 658/1996, RV 310 BlgNR 20. GP, 13f, geben Aufschluss über den Willen des Gesetzgebers:

Demnach liegen dem Begriff „Kleinbadeteiche“ im Sinne der bäderhygienerechtlichen Bestimmungen **künstlich errichtete Badebiotope** zugrunde; diese werden in der Regel am Boden komplett mit einer Spezialfolie ausgelegt und verfügen über einen tieferen, zum Schwimmen bestimmten und einen seichteren, zur Regeneration des Gewässers bestimmten Bereich.

Solche künstlich errichteten Badebiotope, bei denen die Aufbereitung bzw. „Reinigung“ des Badewassers im Wesentlichen ausschließlich durch die in ihnen lebenden Mikro- und Makroorganismen (allenfalls unterstützt durch technische Einrichtungen, wie Pumpen und dgl.) erfolgt, sollten unter dem Begriff „Kleinbadeteiche“ erfasst werden.

Durch das vergleichsweise geringe Wasservolumen und das demgegenüber hohe Belastungsprofil besteht die Möglichkeit sehr rascher Änderungen der Wasserbeschaffenheit. Das daraus resultierende Schutzbedürfnis für die Gesundheit der Badegäste führte zur Aufnahme dieser Einrichtungen in den Anwendungsbereich des Bäderhygienegesetzes.

b) Während Kleinbadeteiche im kleinen privaten Bereich vom Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Vorschriften nicht erfasst werden sollten, sah der Gesetzgeber aus hygienisch-medizinischen Gründen Handlungsbedarf für Kleinbadeteiche, die für einen größeren Personenkreis angeboten werden.

3. Die **Bewilligungsbestimmungen** des Bäderhygienegesetzes sehen für Kleinbadeteiche eine Errichtungs- als auch eine Betriebsbewilligung (§§ 3 und 4 BHygG) vor und eine behördliche Kontrolle jedenfalls einmal jährlich durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 9 BHygG).

Auf gewerbliche Kleinbadeteiche finden – zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – lediglich die Bewilligungsbestimmungen des Bäderhygienegesetzes keine Anwendung.

Die Hygienevorschriften des Bäderhygienegesetzes, und sohin auch die Bäderhygieneverordnung, gelten als Vorschriften zum Schutz der Kunden im Sinne des § 82 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994. Die behördliche Kontrolle erfolgt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

4. Den **Hygienebestimmungen** der bäderhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen daher

- öffentliche Kleinbadeteiche,
- gewerbliche Kleinbadeteiche und
- Kleinbadeteiche in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten.

Zugeführtes Wasser: gemäß § 12 Abs. 1 letzter Satz BHygG muss das einem Kleinbadeteich zugeführte Wasser eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass sich daraus keine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste ergeben kann.

Badewasser: gemäß § 12 Abs. 2 BHygG muss gewährleistet sein, dass das Wasser eines Kleinbadeteiches bei maximal zulässiger Belastung in bakteriologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht eine solche Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist. In Kleinbadeteichen ist mindestens ein Drittel der Oberfläche von der Badenutzung auszuschließen; die mittlere Tiefe des zum Baden bestimmten Teils hat mindestens 1,8 m zu betragen.

§ 7 BHygV enthält die für Kleinbadeteiche einzuhaltenden Grenzwerte für das Füllwasser (Abs. 1 bis 4) und das Badewasser (Abs. 7).

Weiters schreibt § 7 der BHygV vor, dass eine - je nach Größe des Kleinbadeteiches vorgegebene - Mindestmenge an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden zugespeist werden können muss (Abs. 5) und begrenzt die tägliche Nutzung eines Kleinbadeteiches durch die „Nennbelastung“ (Personen/Tag) (Abs.6).

Die Sichttiefe darf 2 m nicht unterschreiten (Abs. 7 Z 3 lit.a).

Attraktionen in Kleinbadeteichen sind nur insoweit zulässig, als durch sie keine zusätzliche kleinräumige Belastung eintreten kann (Abs. 8).

Der Zutrittsbereich eines Kleinbadeteiches darf maximal ein Drittel der Uferlänge betragen und muss so gestaltet sein, dass eine Sedimentaufwirbelung weitestgehend unterbunden wird. Das Füttern von Wasservögeln muss unterbleiben. Fische dürfen in einem Kleinbadeteich nicht ausgesetzt werden (§ 33 BHygV).

Ausnahmen von den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung sind - soweit nicht ausdrücklich vorgesehen - nicht zulässig.

Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle hat der Inhaber eines Kleinbadeteiches u.a. dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten eine Person erreichbar ist, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist (§ 14 Abs. 1 BHygG), ein Betriebstagebuch geführt (§ 50 BHygV) und einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches durch einen Sachverständigen der Hygiene eingeholt wird (§ 14 Abs. 2 BHygG). Näheres über das einzuholende wasserhygienische Gutachten führt § 49 BHygV aus.

5. Kleinbadeteiche unterscheiden sich von den in der ÖNORM M 6230-1 (Badegewässer, Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit – Fassung vom 1.2.1998) angeführten Teichen durch die Größe und durch die Besucherbelastung. Während die ÖNORM eine Größe des Gewässers von mindestens 3 ha vorsieht, wobei 2/3 der Oberfläche des Gewässers nach Möglichkeit für die Regeneration des Gewässers vom Badebetrieb freizuhalten sind, sind Kleinbadeteiche im Sinne des Bäderhygienegesetzes kleiner als 1,5 ha und stärker frequentiert. Die der ÖNORM zugrundeliegenden Vertrauensintervalle konnten daher nicht auch den Kleinbadeteichen zugrundegelegt werden,

vielmehr bedingten Kleinbadeteiche strengere Grenzwerte und häufigere Kontrollen.

6. Die Badewasseraufbereitung stellt einen Kreislaufprozess dar, der besonders vor Anreicherungen – vor allem mit anthropogenen Stoffen – bewahrt werden muss.

Während bei einem herkömmlichen Schwimmbecken aufgrund der Abhängigkeit zwischen „Nennbelastung“, Größe und Zweckbestimmung alle Eckdaten der Badewasseraufbereitung – wie die täglich zuzusetzende Menge an Füllwasser, die Umwälzzeit, die für eine allenfalls erforderliche Stoßchlorung bereitzustellende Mindestmenge an Chlor/m³ Umwälzwasser bis hin zur Menge der Filterspülung und zur Dimensionierung eines Rückhaltebeckens – bereits im Planungsstadium errechenbar sind, ist ein Kleinbadeteich nach dem Willen des Gesetzgebers und der Gesamtheit der angeführten bäderhygienerechtlichen Bestimmungen eine **naturnahe Biozönose**, ein Lebensraum von Pflanzen und Tieren, die die „Badewasseraufbereitung“ bewerkstelligen sollen.

Unter dem Begriff „Kleinbadeteiche“ sollten weitgehend der Natur nachempfundene Oberflächen-Wasserkörper erfasst werden, die „naturnah“ mit entsprechendem Substrat (Schotter, Bepflanzung...) ausgestattet sind, sohin ein naturnahes System darstellen, das dem jährlichen Temperaturzyklus und der Sonneneinstrahlung unterliegt und oberflächenreiche Strukturen und eine durchschnittliche Wassertemperatur aufweist.

Im Hinblick auf die naturgemäß begrenzte Regenerationsfähigkeit eines derartigen Kleinbadeteiches ist u.a. von Bedeutung, dass dieser nicht während des gesamten Jahres und auch im Sommer bei kühlerer Witterung nicht bebadet wird.

Dem selben Zweck dienen die in den bäderhygienerechtlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung eines Kleinbadeteiches (maximale Anzahl der Badenden pro Tag) und die Möglichkeit der jederzeitigen Zuspeisung einer - je nach Größe des Kleinbadeteiches - näher definierten Menge an Füllwasser, um auf kurzfristig eintretende Beeinträchtigungen der Wasserqualität – sei es zB durch Badegäste oder höhere Temperaturen - reagieren zu können.

Empfohlen wird keine höhere Wassertemperatur als 23° C, gemessen 30 cm unter der Wasseroberfläche an einer repräsentativen Stelle. Bei höheren Temperaturen besteht die Gefahr des Wachstums von Krankheitserregern. Eine kurzfristig höhere Temperatur durch Sonneneinwirkung kann toleriert werden. Es sollten aber keine Schritte zur aktiven und dauerhaften Erwärmung des Badewassers in einem Kleinbadeteich über 23° C hinaus unternommen werden.

Wie aus den Materialien zum Bäderhygienegesetz hervorgeht, dient ein Kleinbadeteich teils als „biologische Kläranlage“, teils zum Schwimmen (vgl. § 12 Abs. 2 letzter Satz BHygG, § 33 erster Satz BHygV). „Umgebaute Schwimmbecken“ mit einem daneben neu errichteten Teich zur „Aufbereitung“ entsprechen daher nicht den bäderhygienerechtlichen Bestimmungen und sind daher nicht zulässig.

7. Übergangsbestimmungen

- Bäderhygienegesetz:

a) Öffentliche Kleinbadeteiche und solche in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum **BHygG** BGBl. Nr. 658/1996 am 1.1.1997 bereits betrieben wurden, hatten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Novelle, also bis zum 1.7.1997, eine Betriebsbewilligung zu beantragen (§ 17 Abs. 4 BHygG).

aa) Kleinbadeteiche, die als gewerbliche Betriebsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum **BHygG** BGBl. Nr. 658/1996 am 1.1.1997 bereits genehmigt waren, mussten der Novelle bis spätestens 1. Mai 1998 entsprechen (§ 17 Abs. 7 BHygG).

- Bäderhygieneverordnung:

b) Kleinbadeteiche, die als Nebeneinrichtungen oder als gewerbliche Betriebsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der **BHygV**, BGBl. II Nr. 420/1998, am 1.12.1998 bereits genehmigt waren, dürfen in diesem Umfang und entsprechend ihrer Bewilligung weiterbetrieben werden (§ 60 Abs. 5 BHygV). Ändert sich der Umfang oder die Bewilligung dieser Kleinbadeteiche unterliegen auch sie in vollem Umfang den Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung.

bb) Öffentliche und gewerbliche Kleinbadeteiche und solche in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BHygV, BGBl. Nr. 420/1998, am 1.12.1998 noch keine Bewilligung hatten, haben der **BHygV** spätestens seit 31.12.2002 zu entsprechen (§ 60 Abs.6 BHygV).

Mit Ausnahme der Kleinbadeteiche unter b) und sofern sich der Umfang und ihre Bewilligung seither nicht geändert haben, **haben sohin sämtliche Kleinbadeteiche (öffentliche, gewerbliche und solche in Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten) spätestens seit 31.12.2002 den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung zu entsprechen.**

Kleinbadeteiche, die den bäderhygienerechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind für die unter Pkt. 4 angeführten Nutzungsbereiche nicht zugelassen.

Für die Bundesministerin:
IV Dr. Sylvia Füszi

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt